

Ausfertigung

Thüringer Ministerium für Landwirtschaft,
Naturschutz und Umwelt,
Rudolfstraße 47, 99092 Erfurt
Az.: 2 - 1 - 0040

Erfurt, den 22.11.1995

Flurbereinigungsbeschuß

1. Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens Finkenmühle

Nach den §§ 1, 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.08.1994 (BGBl. I S. 2187), wird für die in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke in Teilen der Gemarkungen Bucha, Dreba, Knau, Plothen, Schöndorf und Volkmannsdorf einschließlich der Ortslage Finkenmühle die **Flurbereinigung Finkenmühle, Saale-Orla-Kreis** angeordnet.

Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses. Das Verfahren wird unter der Leitung des Flurneuordnungsamtes Gera durchgeführt.

2. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der im Flurbereinigungsgebiet liegenden Grundstücke, die Erbbauberechtigten sowie die Eigentümer von unabhängigem Gebäude- und Anlageneigentum bilden die **"Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Finkenmühle"**.

Die Teilnehmergeinschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Knau, Saale-Orla-Kreis.

3. Beteiligte

Nach § 10 FlurbG sind am Flurbereinigungsverfahren beteiligt (Beteiligte):

- als Teilnehmer

die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Eigentümer von unabhängigem Gebäude- und Anlageneigentum;

- als Nebenbeteiligte

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

4. Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim **Flurneuordnungsamt Gera** anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Flurneuordnungsamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o.a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Nach § 34 bzw. § 85 Nr. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Flurneuordnungsamtes erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll. Dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Flurneuordnungsamt kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Flurneuordnungsamt Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Flurneuordnungsamt anordnen, daß derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Wer den Vorschriften der Absätze b), c) oder d) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

6. Auslegung des Beschlusses mit Gründen

Je eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Beschlusses liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung für die Gemeinden Bucha, Dittersdorf, Dreba, Knau, Neuendorf, Plöthen, Pörmitz und Volkmannsdorf bei der Verwaltungsgemeinschaft "Seenplatte" mit Sitz in Oettersdorf, für die Gemeinden Crispendorf, Espach, Keila, Peuschen, Schöndorf und Ziegenrück bei der Verwaltungsgemeinschaft Ranis/Ziegenrück mit Sitz in Ranis, für die Gemeinden Grobengereuth, Oberoppurg, Quaschwitz und Weira bei der Verwaltungsgemeinschaft Oppurg mit Sitz in Oppurg sowie in den Gemeindeverwaltungen Linda, Knau, Plöthen, Weira und Ziegenrück zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Gründe:

Die Flurbereinigung wird in Teilen der Gemarkungen Bucha, Dreba, Knau, Plothen, Schöndorf und Volkmannsdorf durchgeführt.

Das Flurbereinigungsgebiet wird durch die Folgeerscheinungen der in den Jahren 1970 bis 1984 erbauten und im Jahr 1991 geschlossenen ehemaligen Schweinezucht- und Mastanlage Neustadt/Orla mit einer Kapazität von 170 000 Stallplätzen geprägt. Das Aufbringen überhöhter Güllemengen auf die Flächen sowie hohe Schadstoffemissionen führten zu starken Schädigungen des typischen Natur- und Landschaftsraumes, vor allem der landwirtschaftlichen Nutzflächen, der Baumbestände und der Stand- und Fließgewässer. Über 100 ha Wald wurden abgeholzt.

Im Verfahrensgebiet liegen die in den Jahren 1978 - 1981 geschaffenen Gülleverwertungsanlagen, die sich in eine Teichgruppe A (8 Teiche mit einer Fläche von 37,8 ha) und eine Teichgruppe B (7 Teiche mit einer Fläche von 21,4 ha) unterteilen. Die Teiche werden zur Zeit fischwirtschaftlich genutzt.

Die übrigen landwirtschaftlichen Nutzflächen werden durch sieben verschiedene Unternehmen bewirtschaftet.

Die forstwirtschaftliche Betreuung der Waldflächen, die zu 56 % aus Körperschaftswald und zu 44 % aus Privatwald bestehen, erfolgt durch die Forstämter Pößneck und Schleiz.

Ziel der Flurbereinigung ist es, eine auf dem Privateigentum an Grund und Boden beruhende Bewirtschaftung durch die Verbesserung der Agrarstruktur unter Berücksichtigung naturschutzrelevanter Belange zu gewährleisten. Die Waldflächen sollen aufgeforstet und das Wegenetz soll den veränderten Verhältnissen angepaßt werden. Als bodenschützende, bodenverbessernde und landschaftsgestaltende Maßnahmen sind das Anlegen von Windschutzhecken und Feldgehölzen sowie die Renaturierung von Gewässern und die Schaffung von Pufferzonen vorgesehen.

Die Ortslage Finkenmühle wird in das Verfahren mit einbezogen, um die Maßnahmen der Dorferneuerung im Rahmen der Ortsregulierung zu unterstützen und gleichzeitig das unzureichende Liegenschaftskataster zu erneuern. Die Dorferneuerungsmaßnahmen dienen vorrangig der Verbesserung der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse, dem Anlegen von Ortsrandwegen, dem Bau und der Erschließung sowie der Gestaltung von Plätzen und Freiräumen, der Abwehr von Hochwassergefahren für den Ortsbereich sowie der Erhaltung der regionaltypischen Bausubstanz. Die Einbindung in die Entwicklung des Gutshofes Knau soll gefördert werden.

Die Einbeziehung der Waldflächen erfolgt zur Erschließung des Waldes, zur Unterstützung der Aufforstungsmaßnahmen sowie im Bauernwald zur Bildung von Grundstücken mit wirtschaftlicher Größe und Form.

Die Flurbereinigung Finkenmühle dient damit sowohl der Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft als auch der Förderung der allgemeinen Landeskultur und Landentwicklung.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer wurden gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG in einer Aufklärungsversammlung am 26.10.1995 eingehend über das geplante Flurbereinigungsverfahren, die voraussichtlich entstehenden Kosten und deren Finanzierung aufgeklärt. Der Thüringer Bauernverband e. V. sowie die weiteren nach § 5 Abs. 2 FlurbG zu beteiligenden Organisationen und Behörden wurden gehört.

Die Zustimmung der Forstaufsichtsbehörde zur Einbeziehung der geschlossenen Waldflächen von mehr als zehn Hektar Größe liegt vor (§ 85 Nr. 2 FlurbG).

Die Voraussetzungen für die Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens Finkenmühle nach § 1 FlurbG sind somit gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem
Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt,
Rudolfstraße 47, 99092 Erfurt
einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Im Auftrag
gez. Heider

Ausgefertigt:
Erfurt, den 22.11.1995
Thüringer Ministerium für Landwirtschaft,
Naturschutz und Umwelt

Im Auftrag:

(Schreiber)
Oberamtsrat



Anlage 1 zum Flurbereinigungsbeschluß Finkenmühle vom 22.11.1995

Gebietsabgrenzung

Gemarkung Bucha:

Flur 4: Flurstück Nr. 222/13, 222/14, 222/16, 224/3, 224/6, 224/7, 224/8, 225/2, 226/2, 228/1, 230/2, 231/3, 231/4, 232/2, 233/3, 233/4, 233/5, 233/6, 241/3, 243/3, 244/3, 246/2, 246/5, 246/6, 246/7, 247/2, 248/2, 249/3, 249/6, 249/7, 255/2, 256/2, 257/2, 258/2, 259/2, 261, 262, 263, 264/1, 264/2, 265/2, 265/3, 265/4, 265/5, 268/3, 268/4, 269/3, 269/4, 270/3, 270/4, 271/3, 271/4, 272/3, 272/4, 275/2, 276, 277/2, 279/2, 280/2, 282/2, 283/2, 284/2, 285, 286, 290, 291/3, 291/4, 342/2, 364/2;

Gemarkung Dreba:

Flur 8: Flurstücke Nr. 1296, 1297, 1298, 1299;

Flur 9: Flurstücke Nr. 908e, 908f, 908g, 908h, 914, 919, 920, 926/1, 926/4, 926/5, 927/1, 929, 931, 932, 933/1, 934, 935/1, 936, 940/1, 942/3, 942/4, 942/5, 942/6, 943, 946/1, 946/2, 961, 962/1, 963/1, 965, 966, 967, 968, 969, 970, 971, 972, 973, 1010, 1011, 1218, 1221, 1222, 1223, 1224, 1225, 1226, 1229, 1265, 1266, 1267, 1270, 1272/1, 1272/2, 1272/3, 1272/4, 1273, 1274, 1275, 1276, 1277, 1278, 1279, 1280, 1281, 1282, 1283, 1284, 1285, 1286, 1287, 1288, 1289, 1290/1, 1290/2, 1290/3, 1291, 1292, 1293, 1294, 1295, 1300, 1301, 1302, 1303, 1363, 1365, 1408, 1410;

Gemarkung Knau:

Flur 7: Flurstücke Nr. 406/3, 410, 421/2, 422/2, 425/2, 428, 429, 430/2, 436/2, 437/2, 438/1, 439/1, 462/2, 464, 466/1, 467, 468/1, 468/2, 469/1, 469/2, 469/3, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 476, 547, 606/1, 609, 819, 820, 821, 822, 824/1, 838/2, 839, 840/1, 842, 843, 844, 845, 846, 847;

Flur 8: Flurstück Nr. 487/4, 487/5, 487/8, 865, 866/1, 869, 870, 871, 872;

Flur 9: Flurstück Nr. 490, 493/1, 494/2, 864, 873, 874/1, 876, 877, 878, 879, 880/1, 880/2, 881/1, 881/2, 882/3, 884/1, 886, 887/1, 887/2, 888/1, 888/3;

Gemarkung Plothen

Flur 10: Flurstück Nr. 1760/1, 1760/2, 1760/3;

Flur 13: Flurstück Nr. 1931/1, 1932/1, 1933/2, 1934, 1935, 1936, 1937, 1938, 1939, 1940;

Flur 14: Flurstück Nr. 1977, 1978, 1979, 1980, 1981, 1982, 1983, 1988, 1989, 1990, 1991, 1992, 1993, 1994, 1995, 1996, 1997, 1998, 1999, 2000, 2001, 2002, 2003, 2004, 2005, 2006, 2007, 2008, 2009, 2010, 2011, 2012, 2013;



Gemarkung Schöndorf:

Flur 3: Flurstück Nr. 5/4, 10/3, 10/4, 10/8, 11/1, 11/2, 12/3, 12/5, 12/6, 12/7, 12/10, 12/11, 12/12, 12/13, 12/14, 12/15, 12/16, 12/17, 12/18, 13/1, 13/2, 13/3, 14, 15/1, 15/2, 16, 17, 18/1, 18/2, 19, 20/2, 20/3, 20/4, 21/1, 21/2, 21/3, 22/1, 22/2, 23/1, 23/2;

Gemarkung Volkmannsdorf:

Flur 3: Flurstück Nr. 321/2, 322/2, 323/5, 324/1, 326/6, 326/7, 328/2, 329/5, 329/6, 330/1, 331/2, 332/2, 334/3, 338/1, 340, 341, 342/1, 342/2, 343/1, 343/2, 344/1, 344/2, 345/1, 345/2, 346/2, 346/3, 348/1, 348/2, 349, 350/1, 350/2, 351/1, 351/2, 352/1, 352/2, 353/2, 353/3, 355/2, 355/3, 357/1, 357/2, 358/1, 358/2, 359/1, 359/2, 360/1, 360/2, 361/1, 361/2, 362, 362/1, 363, 364, 365, 366/1, 366/2, 366/3, 366/4, 370/1, 957/1, 957/2;

Flur 4: Flurstück Nr. 486, 487, 488, 489, 496/2, 497, 498, 499/3, 501/2, 502, 506/2, 507, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 516, 517, 518/1, 518/2, 523, 528/1, 528/2, 529/1, 529/2, 537, 602/7, 1024, 1025, 1026, 1027, 1028, 1029, 1030, 1031, 1032/1, 1032/2, 1033/1, 1035, 1036, 1037, 1038, 1039, 1040, 1041, 1042, 1043, 1044, 1045, 1046, 1047, 1048, 1049, 1050/1, 1053/1, 1053/2, 1058/1, 1058/2, 1059/1, 1059/2, 1060/1, 1060/2, 1061/1, 1061/2, 1062, 1063/1, 1063/2, 1064/1, 1064/2, 1065/1, 1065/2, 1065/3, 1066/1, 1066/2, 1067, 1068, 1069, 1070/1, 1070/2, 1071/1, 1071/2, 1072/1, 1072/2, 1073/1, 1073/2, 1074/1, 1074/2, 1075/1, 1075/2, 1076/1, 1076/2, 1077/1, 1077/2, 1078/1, 1078/2, 1079/1, 1079/2, 1080/1, 1080/2, 1081, 1083, 1084;

Flur 5: Flurstück Nr. 538/1, 557, 560, 568, 570, 576/1, 583, 597/2, 598/1, 896, 981/1, 983, 984, 985, 986/1, 987, 988, 989, 990, 991, 992, 993, 994/1, 994/2, 995, 996, 997, 999, 1000, 1001, 1002/1, 1003, 1004, 1005, 1006, 1007, 1008, 1009, 1010, 1011, 1012, 1013, 1014, 1015, 1016, 1017, 1018, 1019, 1020, 1051, 1052, 1055, 1056, 1085.

Änderungsbeschluß Nr. 1

1. Änderung des Flurbereinigungsgebietes Finkenmühle

Nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), in der jeweils geltenden Fassung wird das mit Beschluß des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 22.11.1995, Az.:2-1-0040, festgestellte Flurbereinigungsgebiet Finkenmühle wie folgt geringfügig geändert:

Zum Flurbereinigungsgebiet werden zugezogen:

Gemarkung Bucha

Flur 4 Flurstücke Nr. 250/2, 251/1, 251/2, 252, 253, 288, 289/1, 291/2,
292/2, 293, 294/2, 295/2, 296/2, 297/2, 298, 299/2,
302/2, 303/2, 305/2, 306/2, 308/2, 330, 342/1, 376

Gemarkung Plothen

Flur 14 Flurstücke Nr. 1984 und 1987

Gemarkung Volkmannsdorf

Flur 3 Flurstück Nr. 370/2

Flur 4 Flurstück Nr. 1057/2

2. Anordnung der Flurbereinigung

Für die zugezogenen Flurstücke wird die Flurbereinigung angeordnet.

3. Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem Flurneuordnungsamt in 07545 Gera, Burgstraße 5 anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Flurneuordnungsamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o.a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes Finkenmühle gelten die bestehenden Einschränkungen des Eigentums nach § 34 bzw. § 85 Ziffer 5 FlurbG

auch für die zugezogenen Grundstücke. Danach ist in folgenden Fällen die Zustimmung des Flurneuordnungsamtes erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen .

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Flurneuordnungsamt kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Flurneuordnungsamt Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Flurneuordnungsamt anordnen, daß derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Wer den Vorschriften zu Buchstabe b), c) oder d) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

5. Auslegung des Beschlusses mit Gründen

Je eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Beschlusses liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung für die Gemeinden Bucha, Dittersdorf, Dreba, Knau, Neuendorf, Plothen, Pörmitz und Volkmannsdorf bei der Verwaltungsgemeinschaft „Seenplatte“ mit Sitz in Oettersdorf, für die Gemeinden Crispendorf, Eßbach, Keila, Peuschen, Schöndorf und Ziegenrück bei der Verwaltungsgemeinschaft Ranis/Ziegenrück mit Sitz in Ranis, für die Gemeinden Grobengereuth, Oberoppurg, Quaschwitz und Weira bei der Verwaltungsgemeinschaft Oppurg mit Sitz in Oppurg sowie in den Gemeindeverwaltungen Linda, Knau, Plothen, Weira und Ziegenrück zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Gründe:

Aus der Flur 4 der Gemarkung Bucha werden insgesamt 24 Flurstücke mit einer Gesamtfläche von ca. 18,9 ha zum Verfahren zugezogen. Die Zuziehung erfolgt, um die Eigentumsverhältnisse am Weg von Volkmannsdorf nach Bucha im Bereich der Flurstücke 250/2, 251/1, 251/2 und 342/1 ordnen zu können. In diesem Bereich stimmen Örtlichkeit und Katasternachweise nicht mehr überein. Neben den Flurstücken der Flur 4, Gemarkung Bucha wird das Flurstück 370/2, Flur 3, Gemarkung Volkmannsdorf zum Verfahren zugezogen, um den Weg von Volkmannsdorf nach Bucha im Rahmen der Flurbereinigung instandsetzen zu können.

Aus der Gemarkung Plothen, Flur 14 werden die Flurstücke 1984 und 1987 zum Verfahren zugezogen, da der Weg von Plothen zur Finkenmühle diese Flurstücke schneidet. Die Regelung der Eigentumsverhältnisse an diesem Weg ist Voraussetzung für einen Ausbau des Weges im Flurbereinigungsverfahren. Das Flurstück 1057/2, Flur 4, Gemarkung Volkmannsdorf wird zur zweckmäßigen Abrundung des Verfahrensgebietes zugezogen.

Die zugezogene Fläche beträgt ca. 23,8 ha. Dies entspricht ca. 3,5 % der Gesamtfläche des Flurbereinigungsgebietes Finkenmühle. Damit kann die Änderung als geringfügig betrachtet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Flurneuordnungsamt Gera,
Burgstraße 5,
07545 Gera

einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist .

(DS)

(F. Müller)
Amtsleiter

Änderungsbeschuß Nr. 2

1. Änderung des Flurbereinigungsgebietes Finkenmühle

Nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) in der jeweils geltenden Fassung wird das mit Beschluss des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 22.11.1995, Az.: 2-1-0040, festgestellte und mit Beschluss des Flurneuordnungsamtes Gera vom 10.03.1998, Az.: 2-1-0040, geänderte Flurbereinigungsgebiet Finkenmühle erneut wie folgt geringfügig geändert:

Zum Flurbereinigungsgebiet werden zugezogen:

Gemarkung Volkmannsdorf
Flur 4 Flurstück Nr. 602/6, 901, 1022

Das Verfahren hat nach der Änderung eine Fläche von 714 ha.

2. Anordnung der Flurbereinigung

Für die zugezogenen Flurstücke wird die Flurbereinigung angeordnet.

3. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte):

- als Teilnehmer

die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Eigentümer von selbständigem Gebäude- und Anlageneigentum;

- als Nebenbeteiligte insbesondere

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirken Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen sind;
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- d) Inhaber von Rechten an den zu dem Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

4. Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem Flurneuordnungsamt in 07545 Gera, Burgstraße 5 anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Flurneuordnungsamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes Finkenmühle gelten die bestehenden Einschränkungen des Eigentums nach § 34 bzw. § 85 Nr. 5 FlurbG auch für die zugezogenen Grundstücke. Danach ist in folgenden Fällen die Zustimmung des Flurneuordnungsamtes erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen .

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Flurneuordnungsamt kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss das Flurneuordnungsamt Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Flurneuordnungsamt anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Wer den Vorschriften zu Buchstabe b), c) oder d) zuwider handelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

6. Auslegung des Beschlusses mit Gründen

Je eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Beschlusses liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung für die Gemeinden Bucha, Dreba, Knau, Neundorf, Plothen und Volkmannsdorf bei der Verwaltungsgemeinschaft „Seenplatte“ mit Sitz in Oettersdorf, für die Gemeinden Crispendorf, Eßbach und Schöndorf bei der Verwaltungsgemeinschaft Ranis/Ziegenrück mit Sitz in Ranis zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Gründe:

Im Rahmen des Ausbaus der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG soll die Straße von der Finkenmühle nach Volkmannsdorf auf vorhandener Trasse ausgebaut werden. Durch Hinzuziehung des Wegeflurstückes 602/6 wird der Ausbau der Straße auf ihrer gesamten Länge bis zur Anbindung an die Straße Plothen - Volkmannsdorf ermöglicht.

Die Flurstücke 901 und 1022 werden zugezogen, da die vorhandene Straße die Flurstücke schneidet. Durch die Zuziehung kann der Ausbau auf der vorhandenen Trasse erfolgen und die Regelung der Eigentumsverhältnisse im Flurbereinigungsverfahren durchgeführt werden.

Die zugezogene Fläche zum Verfahrensgebiet beträgt 1,5398 ha. Dies entspricht 0,22 % der Gesamtfläche des Flurbereinigungsgebietes Finkenmühle. Damit kann die Änderung als geringfügig bezeichnet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Flurneuordnungsamt Gera,
Burgstraße 5,
07545 Gera

einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

(DS)

F. Müller
Amtsleiter

Änderungsbeschluss Nr. 3

1. Änderung des Flurbereinigungsgebietes Finkenmühle

Nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3987) wird das mit Beschluss des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 22.11.1995, Az.: 2-1-0040, festgestellte und mit den Beschlüssen vom 10.03.1998, Az.: 2-1-0040 sowie vom 21.03.2000, Az.: 2-1-0040 geänderte Flurbereinigungsgebiet Finkenmühle erneut wie folgt geringfügig geändert:

Zum Flurbereinigungsgebiet werden zugezogen:

Gemarkung Bucha

Flur 4 Flurstücke Nr. 233/2, 246/4, 249/5

Gemarkung Schöndorf

Flur 3 Flurstück Nr. 10/7

Gemarkung Volkmannsdorf

Flur 3 Flurstücke Nr. 398, 399

Das Verfahren hat nach der Änderung eine Fläche von 718 ha.

2. Anordnung der Flurbereinigung

Für die zugezogenen Flurstücke wird die Flurbereinigung angeordnet.

3. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte):

- als Teilnehmer

die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Eigentümer von selbständigem Gebäude- und Anlageneigentum;

- als Nebenbeteiligte insbesondere

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirken Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen sind;
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- d) Inhaber von Rechten an den zu dem Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;

- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

4. Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem Flurneuordnungsamt in 07545 Gera, Burgstraße 5 anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Flurneuordnungsamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o.a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes Finkenmühle gelten die bestehenden Einschränkungen des Eigentums nach § 34 bzw. § 85 Nr. 5 FlurbG auch für die zugezogenen Grundstücke. Danach ist in folgenden Fällen die Zustimmung des Flurneuordnungsamtes erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Flurneuordnungsamt kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss das Flurneuordnungsamt Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Flurneuordnungsamt anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die

abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Wer den Vorschriften zu Buchstabe b), c) oder d) zuwider handelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

6. Auslegung des Beschlusses mit Gründen

Je eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Beschlusses liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung für die Gemeinden Bucha, Dreba, Knau, Neundorf, Plothen und Volkmannsdorf bei der Verwaltungsgemeinschaft "Seenplatte" mit Sitz in Oettersdorf, für die Gemeinden Crispendorf, Eßbach und Schöndorf bei der Verwaltungsgemeinschaft Ranis/Ziegenrück mit Sitz in Ranis zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Gründe:

Die zur Zeit noch außerhalb des Flurbereinigungsgebietes liegenden Flurstücke 233/2 und 249/5, Flur 4 der Gemarkung Bucha sowie das Flurstück 10/7, Flur 3 der Gemarkung Schöndorf befinden sich im Eigentum des Verbandes für Landentwicklung und Flurneuordnung. Die Flurstücke werden zum Verfahrensgebiet zugezogen, um sie im Rahmen der Flurbereinigung für agrarstrukturelle und landespflegerische Zwecke verwerten zu können.

Die Zuziehung des Flurstückes 246/4, Flur 4, Gemarkung Bucha, erfolgt im Zusammenhang mit der Zuziehung der Flurstücke 233/2 und 249/5, Flur 4, Gemarkung Bucha, zur zweckmäßigen Abgrenzung des Verfahrensgebietes.

Im Zusammenhang mit dem im Flurbereinigungsverfahren geplanten Ausbau des Weges zwischen Bucha und Volkmannsdorf soll zum schadlosen Auffangen und Versickern des Regenwassers auf den Flurstücken 398 und 399, Flur 3 der Gemarkung Volkmannsdorf ein Rückhaltebecken errichtet werden. Aus diesem Grund werden beide Flurstücke zum Verfahrensgebiet zugezogen.

Aus den oben angeführten Gründen und der Maßgabe, dass die zugezogene Fläche 0,5 % der Gesamtfläche des Flurbereinigungsgebietes Finkenmühle entspricht, wird die Änderung als geringfügig bezeichnet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Flurneuordnungsamt Gera,
Burgstraße 5,
07545 Gera

einulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

(DS)

Friedmar Müller
Amtsleiter